

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung																				
<p>„Die Gruppen werden größer.“</p> 	<p>Richtig ist: Es bleibt, <u>wie bisher auch</u>, unverändert bei derselben Gruppengröße von maximal 25 Kindern in einer Kindergartengruppe. Hinsichtlich der Gruppengrößen werden nur Eckwerte im Gesetz geregelt. Die Gruppengröße von altersgemischten Gruppen reduziert sich um einen Faktor, abhängig von dem Alter der jeweiligen Kinder. Dabei zählen Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 2,5.</p> <p>Beispiel: Ausgehend von einer maximalen Gruppengröße von 25 Kindern, unter Berücksichtigung der genannten Faktoren, kann sich eine altersübergreifende Gruppe beispielsweise wie folgt zusammensetzen:</p> <p>3 Kinder unter zwei Jahren ($3 \times 2,5 = 7,5$), 5 Kinder von 2-3 Jahren ($5 \times 1,5 = 7,5$) und 10 Kinder von 3 Jahren und älter ($10 \times 1 = 10$) = 18 Kinder ist im Beispiel die max. Gruppengröße (Summe der roten Zahlen = 25).</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Anzahl Kinder/Gruppe</th> <th style="text-align: center;">Faktor</th> <th style="text-align: center;">Kontrollsumme (max. 25 Kinder)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kinder 0 - 2 Jahre</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2,5</td> <td style="text-align: center;">$3 \times 2,5 = 7,5$</td> </tr> <tr> <td>Kinder 2 - 3 Jahre</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">1,5</td> <td style="text-align: center;">$5 \times 1,5 = 7,5$</td> </tr> <tr> <td>Kinder 3 Jahre und älter</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">$10 \times 1 = 10$</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: center;">$3 + 5 + 10 = 18$</td> <td></td> <td style="text-align: center;">$7,5 + 7,5 + 10 = 25$</td> </tr> </tbody> </table> <p>In altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und in Krippengruppen liegen die Gruppengrößen grundsätzlich nicht höher als auch momentan im Rahmen der Übergangsregelung zur MVO vielfach noch praktiziert (Bisher max. 12 Kinder pro Gruppe möglich!). Mit der kindbezogenen Personalbemessung erhöht sich proportional der Personalschlüssel für „größere“ Gruppen (Beispiel: Krippengruppe mit 12 Kindern \Rightarrow 2,4 Fachkräften + 15 % Ausfallzeit) und bietet somit mehr Zeit für das einzelne Kind, d.h.: <u>Je größer eine Gruppe, umso höher ist der Fachkraftbedarf!</u> Dies ist vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zum 01.08.2013 praktikabel.</p>		Anzahl Kinder/Gruppe	Faktor	Kontrollsumme (max. 25 Kinder)	Kinder 0 - 2 Jahre	3	2,5	$3 \times 2,5 = 7,5$	Kinder 2 - 3 Jahre	5	1,5	$5 \times 1,5 = 7,5$	Kinder 3 Jahre und älter	10	1	$10 \times 1 = 10$	Gesamt	$3 + 5 + 10 = 18$		$7,5 + 7,5 + 10 = 25$
	Anzahl Kinder/Gruppe	Faktor	Kontrollsumme (max. 25 Kinder)																		
Kinder 0 - 2 Jahre	3	2,5	$3 \times 2,5 = 7,5$																		
Kinder 2 - 3 Jahre	5	1,5	$5 \times 1,5 = 7,5$																		
Kinder 3 Jahre und älter	10	1	$10 \times 1 = 10$																		
Gesamt	$3 + 5 + 10 = 18$		$7,5 + 7,5 + 10 = 25$																		

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Die Erzieherinnen und Erzieher haben weniger Zeit für die Kinder - der Betreuungsschlüssel verschlechtert sich.“</p> 	<p>Richtig ist: Die neue Regelung zur Fachkraft-Kind-Relation ist das Ergebnis der Umrechnung der bisherigen Personalschlüssel auf das einzelne Kind. Damit werden bisherige Personalstandards in eine neue kindbezogene Systematik überführt. Zusätzlich zu dem kindbezogen berechneten Bedarf wird außerdem noch ein Aufschlag in Höhe von 15% für sog. Ausfallzeiten wegen Urlaub, Fortbildung und Krankheit vorgenommen (Verteilzeiten und Zeiten für Leitungsaufgaben werden, wie bisher auch, hierbei nicht berücksichtigt). Der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der Fachkraftfaktoren pro Kind. Der kindbezogene Fachkraftfaktor wurde ermittelt auf der Grundlage der Standards für Krippen-, Kindergarten- (MVO aktuell) und Hort-gruppen (MVO alt).</p> <p>WICHTIG: Je größer eine Gruppe, umso höher ist der Fachkraftbedarf!</p> <p>Der Fachkraftbedarf der Kita ergibt sich aus der Summe der Fachkraftanteile der einzelnen Kinder. Der Bedarf pro aufgenommenem Kind wird errechnet aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Multiplikation des altersabhängigen Fachkraftfaktors<ul style="list-style-type: none">▪ 0,2 für unter Dreijährige▪ 0,07 für Kinder im Alter von 3-6 Jahren▪ 0,06 für Schulkinder• mit den Betreuungsmittelwerten (ausgehend von der in Vertrag oder Satzung festgelegten Betreuungszeit des Kindes)<ul style="list-style-type: none">▪ bis zu 25 Stunden/Woche: 22,5 Stunden▪ mehr als 25 bis zu 35 Stunden/Woche: 30 Stunden und▪ mehr als 35 Stunden/Woche: 42,5 Stunden• zzgl. 15 % Ausfallzeiten

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Die Mindestfachkraftstunden für ein Kind pro Woche ergibt sich damit aus folgender Formel:

Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert = Mindestfachkraftstunden pro Kind/Woche plus 15% Ausfallzeit

Beispiel für den personellen Bedarf einer 1-gruppigen Einrichtung: altersübergreifende Gruppe mit 15 Kindern, davon 7 Kinder unter 3 Jahren

Altersgruppe	Betreuungsmittelwert Std./Woche	Kinder	Fachkraftfaktor	Fachkraft-Std./Woche
0-3 Jahre	22,50	2	0,2	9,00
	30,00	2	0,2	12,00
	42,50	3	0,2	25,50
3- 6 Jahre	22,50	1	0,07	1,58
	30,00	3	0,07	6,30
	42,50	4	0,07	11,90
Schulalter	22,50	0	0,06	0,00
	30,00	0	0,06	0,00
	42,50	0	0,06	0,00
Gesamtsumme		15		66,28
plus 15 % Ausfallzeiten	(ivF: plus 9,94 Std./Woche)			76,22

⇒ Das entspricht mind. **zwei Fachkräften**, die Organisation und Einteilung obliegt dem Träger!

Das HessKiföG regelt wie bisher die MVO die Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung des **Kindeswohls** in Tageseinrichtungen **mindestens** eingehalten werden müssen, damit der Träger überhaupt eine Betriebserlaubnis erhält. Der darüber hinausgehende Förderauftrag obliegt **wie bisher** dem Träger.

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Es dürfen künftig Laien in der Kindertagesstätte arbeiten, dies führt zur Entprofessionalisierung des Berufsstandes von Erzieherinnen und Erziehern.“</p> 	<p>Richtig ist: Das HessKiföG übernimmt den bisherigen Fachkraftkatalog. <u>Darüber hinaus</u> ist künftig der Einsatz so genannter fachfremder Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit (nicht Leitung einer Gruppe) möglich (z.B. Logopäden, Dipl.-Motologen, Kinderkrankenpfleger, Ergotherapeuten, Psychologen, Musik- oder Kunstpädagogen, Dipl. Forstwirte). Beispielweise kann in einem Waldkindergarten ein Förster mitarbeiten. Um die Qualität zu wahren, gibt es für den Einsatz aber strenge Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ✓ Mindestens ein mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung ✓ nach der Zweckbestimmung der Einrichtung geeignet ✓ fachliche Weiterbildung ✓ Anteil dieser Fachkräfte maximal 20 Prozent <p>WICHTIG: Das letzte Wort hat das örtliche Jugendamt, das dem Einsatz <u>in jedem Einzelfall</u> zustimmen muss!</p>
<p>„Im Gesetz werden Öffnungszeiten von Kita-Einrichtungen festgelegt.“</p> 	<p>Richtig ist: Im Kinderförderungsgesetz werden <u>keine Öffnungszeiten festgelegt!</u></p> <p>Hinsichtlich des konkreten Betriebes entscheidet jeder Träger selbständig im Rahmen seiner Organisationshoheit über die Frage der Öffnungszeiten, über die Besetzung der Stellen (Vollzeit, Teilzeit), wie auch über den konkreten Einsatz des Personals (auch im Hinblick auf die Anforderungen an die Aufsichtspflicht). Grundsätzlich obliegt es der Planung und Organisation des einzelnen Trägers, wie er die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung entlang der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder anhand des Bedarfs vor Ort ausrichtet.</p>

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Kita-Einrichtungen werden durch das Gesetz gezwungen Öffnungszeiten zu kürzen, weil nur 42,5 Stunden/Woche gefördert werden und Träger müssen diese längeren Öffnungszeiten aus eigenen Mitteln zahlen.“</p> 	<p>Richtig ist: Der Wert 42,5 Stunden bezieht sich auf einen Betreuungsmittelwert. Betreuungsmittelwerte sind rechnerisch gebildete Mittelwerte der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der betreuten Kinder (s.o.). Die Betreuungsmittelwerte sind nicht mit den Öffnungszeiten einer Gruppe gleichzusetzen.</p> <p>WICHTIG: Die <u>durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche</u> -nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03.2012- von Kindern im Alter von</p> <ul style="list-style-type: none">- 0 bis unter 3 Jahren beträgt 37,8 Stunden/Woche und von- 3 bis unter 7 Jahren beträgt diese 36,3 Stunden/Woche in Kitas. <p>Ein Betreuungsmittelwert für eine Betreuungszeit für ein Kind von mehr als 50 Stunden pro Woche wurde nicht im Gesetz aufgenommen, da eine solche lange Betreuungszeit eines Kindes nur in Einzelfällen erforderlich sein wird. Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik handelt es sich hierbei nur um eine geringe Anzahl von Kindern (2,2 % an allen betreuten U3-Kindern und 1,1 % an allen betreuten Kindergartenkindern).</p> <p>Zudem ist festzustellen: Kinderbetreuung ist vorrangig eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden sind für die Sicherstellung des Platzangebotes in der Kinderbetreuung zuständig. Aus Landessicht liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der betreuten Kinder. Diesem Prinzip folgt die subjektbezogene Ausgestaltung der Landesförderung.</p>

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Kinder mit Behinderung werden nicht berücksichtigt.“</p> 	<p>Richtig ist: Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird in Hessen in der sog. „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ geregelt. Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Rahmenvereinbarung sieht vor, dass bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen insbesondere die Gruppengröße zu reduzieren und zusätzliche Fachkraftstunden vorzuhalten sind. Derzeit wird über eine neue Rahmenvereinbarung verhandelt. Dies liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Landes. Vielmehr obliegt es den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung auch zukünftig diese guten Standards für die Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Im HessKiföG ist zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention ein entsprechender Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe und eine Erstattung der Kosten für Kommunikationshilfen hör- oder sprachbehinderter Eltern aufgenommen worden. Zudem gibt es die Förderpauschale für Kinder mit Behinderung, die gegenüber den derzeitigen Förderpauschalen deutlich auf 2.340 €/Kind erhöht wird.</p>
<p>„Eine volle Förderung gibt es nur, wenn die Einrichtung voll ausgelastet ist.“</p> 	<p>Richtig ist: Mit dem HessKiföG wird die Förderung künftig nicht mehr auf die Gruppe, sondern auf das einzelne Kind bezogen. Die Landesförderung ist bereits derzeit, nämlich bei den Kindern unter 3 Jahren, kindbezogen ausgestaltet, insofern handelt es sich nicht um eine grundlegende Neuerung (siehe im Übrigen die Argumentation zur „Gruppengröße“; Außerdem: Je höher die Auslastung, desto höher auch die anfallenden Kosten).</p> <p>Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden sind für die Sicherstellung des Platzangebotes in der Kinderbetreuung zuständig. Dazu bedienen sie sich freier Träger. An dieser Zuständigkeit und Verantwortung ändert die Landesförderung nichts. Mit der Förderung nach dem Kinderförderungsgesetz unterstützt das Land die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Wie bisher handelt es sich bei der Landesförderung um eine anteilige pauschalierte Zuwendung, die nunmehr einheitlich kindbezogen an die Träger der Kindertageseinrichtungen gewährt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Finanzierung, wie bisher auch, durch die Gemeinden, den Träger und durch Elternbeiträge.</p>

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Kleine Kitas, vor allem im ländlichen Raum, werden benachteiligt.“</p> 	<p>Richtig ist: Es gibt die Fälle kleiner Einrichtungen, vor allem im ländlichen Raum, in denen es weiterer Unterstützung im Rahmen der Landesförderung bedarf. Daher wird es eine Klein-Kita-Pauschale geben, nach der Tageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 5.500 Euro erhalten. Hiermit sollen insbesondere auch Tageseinrichtungen in ländlichen Gebieten unterstützt und so den Folgen des demografischen Wandels vorgebeugt werden.</p>
<p>„Die Förderung sinkt.“</p> 	<p>Richtig ist: Mit der Förderung nach dem Kinderförderungsgesetz unterstützt das Land die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Es knüpft dabei an die bisherigen Haushaltansätze für Kinderbetreuung/frühkindliche Bildung an und steigert diese erheblich. Für das Hessische Kinderförderungsgesetz stehen während der Geltungsdauer des Gesetzes in den Jahren 2014 bis 2018 jährlich durchschnittlich 424,5 Mio. Euro -so viel Geld wie noch nie!- garantiert zur Verfügung. Dies ist eine erhebliche Steigerung der Landesförderung, die bei Kommunen und Trägern der Kindertagesbetreuung ankommt und einen deutlichen Beitrag für ein qualitativ hochwertiges Angebot leistet.</p> <p>WICHTIG: Aktuell erhalten rund 1.700 der 4.000 Kita-Einrichtungen in Hessen eine MVO-Förderung, so dass rd. 60 Prozent der Einrichtungen eine wesentlich höhere Förderung mit dem Kinderförderungsgesetz erhalten werden und auch die Einrichtungen die eine MVO-Förderung erhalten, werden sich grundsätzlich nicht schlechter stellen!</p> <p>Daher: Grundsätzlich stellt sich kein Träger mit dem Kinderförderungsgesetz schlechter als bisher!</p>

Hessisches Kinderförderungsgesetz – Argumentationspapier

Kritikpunkte	Erwiderung
<p>„Die Qualität verringert sich.“</p> 	<p>Richtig ist: Mit dem Kinderförderungsgesetz werden besondere Anreize für die Qualität gesetzt. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) erfährt bundesweit eine hohe Anerkennung. Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten künftig zusätzlich zu der Grundpauschale eine Qualitätspauschale pro betreutes Kind in der Einrichtung, die nach dem BEP arbeitet. Um Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder aus einkommensschwachen Familien zu fördern, gibt es zusätzliche Unterstützung. Das Gesetz erhöht die Anforderungen an die Qualifikation von Tagespflegepersonen und trägt damit den Qualitätsansprüchen von Eltern Rechnung. Das Kinderförderungsgesetz stärkt auch die Elternrechte, indem er Eltern ein Anhörungs- und ein Vorschlagsrecht einräumt.</p>
<p>„Der Bürokratieaufwand steigt und es gibt keine Planungssicherheit mehr.“</p> 	<p>Richtig ist: Natürlich braucht es einige Zeit, bis sich die Einrichtungen auf die neue Förderung und die neuen Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen eingestellt haben. Vor diesem Hintergrund tritt das Kinderförderungsgesetz erst einige Zeit nach seiner Veröffentlichung am 1. Januar 2014 in Kraft. Es gibt eine Übergangsfrist für die neuen Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016. Mit der Vereinheitlichung der Fördersystematik hin zu einer pauschalierten, stichtagsbezogenen Pro-Kind-Förderung, wie sie bislang bereits im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren praktiziert wird, verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller deutlich. Zudem kann durch die Ausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen eine Rahmenbetriebslaubnis erteilt werden kann. Häufige Betriebslaubnisänderungen entfallen.</p> <p>Der bisher <u>für die Förderung</u> bekannte Stichtag (1.3.) bleibt erhalten, dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt die Einrichtungen statistisch am besten belegt sind (Vorteil für die Träger, da Pauschalförderung!). Es handelt sich um den Stichtag der Erfassung der betreuten Kinder in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, sodass für die Träger kein doppelter Erhebungsaufwand anfällt. Für die Personalbemessung gibt es keinen Stichtag! Die Personalbemessung ist abhängig vom vertraglichen oder satzungsgemäß aufgenommenen Kind.</p>